

S a t z u n g
der Stadt Wolfsburg über Zwangsmittel zur Durchführung von
Brandverhütungsmaßnahmen vom 19.09.1958
(in Kraft seit dem 27.09.1958)

Aufgrund der §§ 6 und 45 der Nds. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Buchst. a und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.1949 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadt Wolfsburg ordnet durch Verfügung Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Feuergefahren notwendig sind, insbesondere aufgrund der Feststellung der hauptamtlichen Brandschau.

§ 2

Die Durchführung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 500,-- DM oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am 27.09.1958